

1698. Quartierplan. A. Am 9. September 1939 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des von ihm mit Beschluß Nr. 1488 vom 8. Juli 1939 neu festgesetzten Quartierplanes Nrn. 343/344 des Landes zwischen Freihof-, Badener-, Flur- und projektierte Bäckerstraße, in Zürich 9 (Altstetten). Rekurse sind laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. August 1939 nicht eingegangen.

B. Am 25. September 1939 gab die Baudirektion dem Stadtrat Zürich davon Kenntnis, daß nach Auffassung des Regierungsrates das Vorgartengebiet auch bei Quartierstraßen in der Regel wenigstens 5 m tief sein sollte, was hier nicht durchwegs der Fall sei. Die Antwort des Stadtrates, in welcher dieser die besondern Gründe bekannt gab, die zu der vorliegenden Lösung Anlaß gaben, datiert vom 18. November 1939.

Die Weiterbehandlung der Angelegenheit mußte wegen dauernder militärischer Beanspruchung speziell der die Quartierplansachen behandelnden Beamten leider zurückgestellt werden.

C. Während der bisherige Quartierplan die Erschließung des Quartierplangebietes durch drei in Süd-Nord-Richtung verlaufende Quartierstraßen vorsah, soll dies nun durch die Verlängerung der in Nord-West-Richtung verlaufenden Grundstraße und im übrigen durch einfache Zufahrten im Innern des Landes geschehen. Gegen diese Lösung, die ein Dahinfallen von drei verkehrstechnisch wenig erwünschten Querstraßen mit sich bringt, ist nichts einzuwenden. Der Baulinienabstand der verlängerten Grundstraße beträgt 18 m. Für den Ausbau der Straße ist eine Fahrbahnbreite von 6 m und ein südseitiges Trottoir von 2,5 m vorgesehen. Das Vorgartengebiet wird nördlich 6 m, südlich 3,5 m tief. Die geringe Vorgartentiefe auf der Südseite wird vom Stadtrat damit begründet, daß eine Fortsetzung der Grundstraße in östlicher Richtung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in Frage komme; nach Westen sei höchstens eine zirka 200 m lange Straße als ungefähre Fortsetzung der Grundstraße erforderlich. Es müsse daher für die Grundstraße lediglich mit Quartierverkehr gerechnet werden. Dazu komme, daß das Gebiet südlich der Grundstraße zum größten Teil auf Grund eines von der Bausektion II des Stadtrates Zürich am 30. Dezember 1938 und 28. Juli 1939 genehmigten Überbauungsprojektes mit niedrigen Einfamilienhäusern ohne Garagen überbaut werde.

Angesichts dieser besondern Verhältnisse kann eine Vorgartentiefe auf der Südseite von nur 3,5 m hingenommen werden.

Gegen die Niveaulinie der Grundstraße ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 1488 vom 8. Juli 1939 neu festgesetzte Quartierplan Nrn. 343/344 des Landes zwischen Freihof-, Badener-, Flur- und projektierte Bäckerstraße wird samt den Bau- und Niveaulinien der Grundstraße nach Vorlagen des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares und an die Baudirektion.